



## Niederschrift über die öffentliche 70. Sitzung des Gemeinderates

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 17.03.2020  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:53 Uhr  
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

---

### Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 69. Sitzung des Gemeinderates am 18.02.2020
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
- 5 Jahresbericht bosco
- 6 Satzung der Gemeinde Gauting z. Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung); Beschl. über die gem. Beschluss d. Gemeinderats v. 22.10.19 aktualisierte Satzung **O/0995/XIV.WP**
- 7 Haushaltsvollzug 2020/ Bewilligung von ÜPL und Vergabe Bauleistung: Paul-Hey-Schule Gauting -Mittelschule-, Birkenstraße 3 in 82131 Gauting; Sanierung Entwässerungsrinne 400m-Laufbahn (Sportplatzbauarbeiten) **O/0990/XIV.WP**
- 8 Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese - Sozialstiftung Gauting, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 **O/0991/XIV.WP**
- 9 Jahresrechnung 2019 - Beschluss über die Bildung von Haushaltsresten zum Übertrag nach 2020 im Vorgriff auf die Jahresrechnung **O/0989/XIV.WP**
- 10 Haushaltsvollzug 2020/Bewilligung von ÜPL; Sommerbad Gauting: Neubau eines Wasserspielplatzes; Vergabe von Bauleistungen **O/0996/XIV.WP**
- 11 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Wahlhelfer / Wahlauszählung vom 16.03.2020 **Ö/0999/XIV.WP**
- 12 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche 70. Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1388 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 70. Sitzung des Gemeinderates am 17.03.2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

### **1389 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 69. Sitzung des Gemeinderates am 18.02.2020**

#### **Beschluss:**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 69. Sitzung des Gemeinderates am 18.02.2020 wird ohne Einwand genehmigt.

**Ja 18 Nein 0**

### **1390 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse**

Es wird nachfolgender Beschluss zur Bekanntgabe freigegeben:

**1366**

***Ehrung eines Ehrenbürgers und Altbürgermeisters zum 80. Geburtstag***

***N/0353/XIV.WP***

*Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger*

*Wortmeldung: GRe Ebner, Eiglsperger, Jaquet, Cosmovici, Klinger, Högner, Pahl, Platzer M, Viltgertshofer, Dr. Sklarek, Franke, Deschler*

#### **Beschluss:**

- 1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage N/0353/XIV. WP.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt, für den Altbürgermeister und Ehrenbürger Herrn Dr. Ekkehard Knobloch eine Feier anlässlich seines 80. Geburtstages auszurichten. Die Feier soll im Rahmen eines Empfanges im Rathaus (Foyer oder Großer Sitzungssaal) mit einer Teilnehmerzahl von maximal 50 Personen stattfinden. Die Kosten für die Bewirtung werden übernommen. Zusätzlich wird die Feier durch Sachkosten in Form von Umbau des Sitzungssaales bzw. des Foyers durch Bauhofmitarbeiter und Gestellung von Personal für die Bewirtung der Gäste bezuschusst.*

## 1391 **Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden**

### Ergebnis der Sitzverteilung nach Gemeinderatswahl

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger informiert, dass nach Feststellung des Endergebnisses die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 8 Sitze im Gemeinderat der XV. Wahlperiode belege, nicht wie ursprünglich bekanntgegeben 9 Sitze.

Des Weiteren führt sie aus, dass die Stichwahl am 29.03.2020 ausschließlich mit Briefwahl stattfindet. Die Unterlagen hierzu werden am Samstag, 21.03.20 bzw. Montag, 23.03.2020 versandt.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger spricht ihren Dank an alle Wahlhelfer aus.

### Corona-Pandemie - Ausfall von Gemeinderatssitzungen

Die 1. Bürgermeisterin informiert, dass Gemeinderatssitzungen weiterhin stattfinden müssen, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde nicht einzuschränken. Sie verliest hierzu nachfolgenden Wortlaut einer E-Mail der Rechtsaufsicht:

*„...in den vergangenen Tagen erreichten uns vermehrt Anfragen von Bürgermeistern hinsichtlich der Durchführung von Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzungen. Es wird überlegt, ob solche Sitzungen abgesagt werden müssen, da nach Auffassung mancher Bürgermeister es sich auch bei GR-Sitzungen um Versammlungen handelt und diese gem. der Allgemeinverfügung des Bayerischen Ministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020 nicht mehr zulässig seien. Daran schließt sich die Frage an, ob dann ein Bürgermeister dringliche Anordnungen nach Art. 37 Abs. 3 GO treffen dürfte.*

*Wir vertreten die Auffassung, dass GR-Sitzungen nicht unter die in der Allgemeinverfügung erwähnten Versammlungen fallen, was sich allein schon aus der Ziffer 1 der Begründung ergibt. Zudem wurde seitens des Ministerpräsidenten Söder als auch des FMS vom 13.03.2020 ausdrücklich erwähnt, dass die Arbeitsfähigkeit der Behörden oberste Priorität habe und wir diese hier als gefährdet sehen würden, wenn die örtlichen Gremien nicht mehr tagen dürften.*

*Hinzu kommt, dass die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung nach wie vor gelten. Das bedeutet, dass die entsprechenden Organe zu laden sind und die ihn ihren Zuständigkeitsbereich anfallenden Aufgaben entscheiden bzw. behandeln. Die kommunalverfassungsrechtlich gesicherten organschaftlichen Rechte können zum jetzigen Stand nicht durch den ersten Bürgermeister außer Kraft gesetzt werden.*

*Aus unserer Sicht ist dieses aber eine Thematik, die von überörtlicher Bedeutung ist, weshalb wir uns mit diesem Anliegen an Sie wenden. Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie uns Ihre rechtliche Einschätzung mitteilen würden. „*

Die 1. Bürgermeisterin ergänzt, dass Bürger, die am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, dies auf eigenes Risiko tun. Nach derzeitiger Einschätzung bestünden jedoch keine Bedenken sofern der empfohlene Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten werde.

In Bezug auf die Durchführung der am 24.03.2020 geplanten Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses stellt sie die Frage, ob die Sitzung abgesagt werden solle, da keine dringlichen Themen zur Behandlung anstehen.

Es folgen Wortmeldungen der Gemeinderäte Ebner, Rindermann, Deschler, Lüst, Eck, Dr. Rüchardt, Platzer M, Högner, Eiglsperger, Jaquet.

Nach eingehender Diskussion wird entschieden, die Tagesordnung an alle Ratsmitglieder zu versenden und abzufragen, ob die Sitzung abgesagt werden soll. Nach Mehrheitsentscheid werde entsprechend verfahren.

Anmerkung der Verwaltung: Die Ratsmitglieder haben sich mehrheitlich dazu entschieden, die Sitzung abzusagen. Der Termin ist infolgedessen verschoben worden.

## 1392 Jahresbericht bosco

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger  
Sachvortrag: Frau Raff, Leiterin bosco

Der PowerPoint-Vortrag ist dem Protokoll beigefügt.

Wortmeldung: GRe Hundesrügge, Rindermann, Knape, Dr. Rüchardt,

## 1393 **Satzung der Gemeinde Gauting z. Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung); Beschl. über die gem.Beschluss d.Gemeinderats v.22.10.19 aktualisierte Satzung** Ö/0995/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: GR Rindermann merkt an, dass er dem Beschlussvorschlag zustimmen werde. Er finde es jedoch nach wie vor nicht richtig, dass in der Satzung Fahrradabstellplätze nicht auf Pkw-Plätze angerechnet werden, wenn nachweislich kein Pkw vorhanden ist.

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0995) vom 06.03.2020.
2. Der Gemeinderat bestätigt die in der 65. Sitzung des Gemeinderats am 22.10.2019 gefassten Einzelbeschlüsse zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Gauting zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung).
3. Der Gemeinderat beschließt folgende

## **Satzung der Gemeinde Gauting zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)**

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) folgende Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten

Gemeindegebiet, soweit nicht durch verbindliche Bebauungspläne oder sonstige örtliche Bauvorschriften abweichende oder weitergehende Stellplatzfestsetzungen gelten.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder im öffentlichen Straßenraum.

## **§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder**

(1) Die Verpflichtung zur Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum erheblich erschwert oder verhindert würde.

(2) Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder sind in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten (§§ 3 bis 5). Sie müssen dauerhaft zur Verfügung stehen.

## **§ 3 Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder**

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatz- bzw. Abstellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch kaufmännisches Auf- und Abrunden auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen ganzen Stellplatz- bzw. Abstellplatzzahlen zu addieren; bei Wechselbelegungen ist die Nutzung mit der größeren Richtzahlangabe maßgeblich.

(2) Ist eine Nutzung nicht in der Anlage (Richtzahlenliste) aufgeführt, ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze bzw. Abstellplätze für Fahrräder in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln. Notfalls ist der Stellplatzbedarf nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

(3) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der auf Grund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern. Für Wohnnutzungen im geförderten Wohnungsbau ist dabei in der Regel von einem reduzierten Stellplatzbedarf auszugehen.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Omnibusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

#### **§ 4**

### **Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

- (1) Stellplätze müssen mindestens 2,80 m breit und mindestens 5,50 m lang sein; die Ausmaße der erforderlichen Fahrgassen richten sich nach der GaStellV in der jeweils geltenden Fassung. Sofern nach Art. 48 BayBO in der jeweils geltenden Fassung barrierefreie Stellplätze erforderlich sind, müssen diese nach den jeweils gültigen technischen Bestimmungen angelegt werden. Stellplätze müssen unabhängig voneinander benutzbar sein.
- (2) Für Stellplätze, die für die Benutzung von Lastkraftwagen oder Omnibussen vorgesehen sind, müssen die Ausmaße entsprechend der Fahrzeuggröße dimensioniert werden.
- (3) Besucherstellplätze sind oberirdisch zu errichten und, wenn möglich, ausreichend zu beleuchten.
- (4) Oberirdische Stellplätze und ihre Zufahrten sind möglichst naturnah und mit einer sickerfähigen Oberfläche, z.B. mit Pflasterassen oder Ähnlichem auszugestalten. Die hierfür vorgesehene eigene Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (5) Sind mehr als fünf Stellplätze herzustellen, so ist jeder fünfte Stellplatz mit einer Elektrodestation auszustatten.

#### **§ 5**

### **Größe und Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Die Abstellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.
- (2) Ein Abstellplatz muss bei ebenerdiger Ausführung mindestens 1,90 m lang und 0,70 m breit sein. Bei höhenversetzter Anordnung der Abstellplätze genügt eine Breite von 0,50 m, sofern hierfür entsprechende Fahrradständer verwendet werden. Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von 1,80 m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.
- (3) Abstellplätze, die frei zugänglich sind, sind mit Fahrradständern auszurüsten, die nach den jeweils gültigen technischen Bestimmungen ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen; Vorderradklemmer sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhäuser.
- (4) Für Wohngebäude mit mehr als vier Wohneinheiten sind umschlossene, absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen und bereitzuhalten. Ein umschlossener Raum versteht sich inklusive Überdachung (Wetterschutz) und Beleuchtung.
- (5) Soweit Besucherabstellplätze gefordert sind, sind diese oberirdisch anzulegen. Der Boden im Freien angeordneter und nicht überdachter Abstellanlagen ist so auszubilden, dass keine Versiegelung eintritt. Eine entsprechende Kennzeichnung und Beleuchtung ist vorzusehen.
- (6) Soweit die Fahrradabstellplätze in Kellern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Schieberampe von mindestens 1,25 m Breite und einer Neigung von maximal 50 % vorhanden sein. Am unteren Ende der Rampe ist ein ausreichend dimensionierter ca. 2,50 m langer, waagerechter Vorplatz anzuordnen.

(7) Sind fünf *oder* mehr als fünf Fahrradabstellplätze herzustellen, so ist jeder fünfte Abstellplatz mit einer Elektroladestation auszustatten.

## **§ 6 Abweichungen**

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann auf schriftlich begründeten Antrag hin die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

## **§ 7 Übergangsregelung**

Die Satzung ist nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet worden sind.

## **§ 8 Bußgeld**

(1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 i.V.m. § 3 dieser Satzung die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. die Abstellplätze für Fahrräder nicht oder nicht in ausreichender Zahl herstellt und bereithält,

2. entgegen § 4 der Satzung die Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht mit der erforderlichen Beschaffenheit herstellt,

oder

3. entgegen § 5 der Satzung die Abstellplätze für Fahrräder nicht mit der erforderlichen Beschaffenheit herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 EURO belegt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Gauting zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)**

**- Richtzahlenliste -  
ausgefertigt am**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (St)	hiervon für Besucher in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (FSt)	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser	2 St		2 FSt	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen ab 2 Wohneinheiten (WE) je Wohneinheit	bis 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche (WF) 1 St, 50 m <sup>2</sup> bis 120 m <sup>2</sup> WF 1,5 St, ab 120 m <sup>2</sup> WF 2 St	10	bis 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche (WF) 2 FSt, ab 50 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> WF 4 FSt, ab 150 m <sup>2</sup> WF 6 St	20, mind. 2 FSt
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 St je Wohneinheit (WE)	20	0,5 FSt je WE	25, mind. 2 FSt
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St je Wohnung		2 FSt je WE	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 St je 20 Betten. Mind. 2 Stellplätze	75	1 FSt je Bett	25
1.6	Studentenwohnheime	1 St je 5 Betten	10	1 FSt je Bett	25
1.7	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 St je 2 Betten, mind. 3 Stellplätze	10	1,5 FSt je 2 Betten	25, mind. 2 FSt
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 St je 4 Betten, mind. 3 Stellplätze	20	1 FSt je 2 Betten	25, mind. 2 FSt
1.9	(betreute) Altenwohnheime	1 St je 15 Betten, mind. 3 Stellplätze	50	1 FSt je 5 Betten	20, mind., 2 FSt
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 St je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mind. 3 Stellplätze	50	1 FSt je 10 Betten	20, mind. 2 FSt
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 St je 12 Pflegeplätze, mind. 3 Stellplätze	50	1 FSt je 10 Pflegeplätze	
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunter-	1 St je 30 Betten, mind. 3	10	1 FSt je 2 Betten	20

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (St)	hiervon für Besucher in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (FSt)	hiervon für Besucher in %
	künfte für Leistungsbe- rechtigte nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz	Stellplätze			
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Pra- xisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungs- räume allgemein	1 St je 40 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	20	1 FSt je 40 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	50
2.2	Räume mit erhebli- chem Besucherverkehr (Schalter-, Abferti- gungs- oder Bera- tungsräume, Arztpra- xen und dergl.)	1 St je 30 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> , mind. 3 Stellplätze	75	1 FSt je 30 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	75
2.3	Sonderpraxen (Heil- praktiker, Psycholo- gen, Naturheilkunde, Logopäden o.ä. mit reiner Bestellpraxis)	1 St je 40 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	75	1 FSt je 30 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	50
3.	Verkaufsstätten				
3.1	Läden	1 St je 40 m <sup>2</sup> NF (V) <sup>2)</sup> , mind. 2 St je Laden	75	1 FSt je 50 m <sup>2</sup> NF (V) <sup>2)</sup>	75
3.2	Waren- und Ge- schäftshäuser (ein- schließlich Ein- kaufszentren, groß- flächigen Einzel- handelsbetrieben)	1 St je 40 m <sup>2</sup> NF (V) <sup>2)</sup>	75	1 FSt je 80 m <sup>2</sup> NF (V) <sup>2)</sup>	90
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Be- deutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehr- zweckhallen)	1 St je 5 Sitz- plätze	90	1 FSt je 30 Besu- cherplätze	90
4.2	Sonstige Versamm- lungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortrags- säle)	1 St je 10 Sitz- plätze	90	1 FSt je 10 Besu- cherplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 St je 30 Sitz- plätze	90	1 FSt je 20 Besu- cherplätze	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (St)	hiervon für Besucher in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (FSt)	hiervon für Besucher in %
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 St je 20 Sitzplätze	90	1 FSt je 30 Besucherplätze	90
5.	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 St je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche (SF)		1 FSt je 250 m <sup>2</sup> SF	
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 St je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 St je 15 Besucherplätze		1 FSt je 250 m <sup>2</sup> SF und zusätzlich 1 FSt je 20 Besucherplätze	90
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche		1 FSt je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 St je 15 Besucherplätze		1 FSt je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche und zusätzlich 1 FSt je 20 Besucherplätze	90
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		1 FSt je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	90
5.6	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 St je Spielfeld		2 FSt je Spielfeld	
5.7	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 St je Spielfeld, zusätzlich 1 St je 15 Besucherplätze		2 FSt je Spielfeld und zusätzlich 1 FSt je 10 Besucherplätze	90
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 St je Bahn		1 FSt je Bahn	75
5.9	Fitnesscenter	1 St je 40 m <sup>2</sup> Sportfläche		1 FSt je 40 m <sup>2</sup> SF	90
6.	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	1 St je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	75	1 FSt je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	90
6.2	Freischankflächen, (Biergärten, o.ä.)	1 St je 10 Sitzplätze		1 FSt je 20 m <sup>2</sup> Freischankfläche	90
6.3	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, sonst. Vergnügungsbetriebe, Diskotheken, Tanz- und Stehlokale	1 St je 20 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> , mind. 3 Stellplätze	90	1 FSt je 20 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	75
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr.	75	1 FSt je 30 Betten und evtl. Zuschlag nach 6.1 und 6.2	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (St)	hiervon für Besucher in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (FSt)	hiervon für Besucher in %
		6.1 oder 6.2			
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
7.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 St je Klasse		5 FSt je Klasse	20
7.2	Weiterführende Schulen Haupt-/Mittelschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen	1 St je Klasse	10	10 FSt je Klasse	20
7.3	Tageseinrichtungen für Kinder	1 St je 30 Kinder, mind. 2 Stellplätze		5 FSt je Gruppe	
7.4	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 St je 15 Besucherplätze		1 FSt je 2 Betten	80
7.5	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 St je 10 Auszubildende		1 FSt je 5 Auszubildende	80
8.	Gewerbliche Anlagen				
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St je 70 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> oder 3 Beschäftigte	10	1 FSt je 150 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	20
8.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 St je 100 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> oder je 3 Beschäftigte		1 FSt je 200 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St je Wartungs- oder Reparaturstand		1 FSt je 5 Wartungs- und Reparaturstände	
8.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)		1 FSt je 100 m <sup>2</sup> NF (V) <sup>2)</sup>	
8.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 St je Waschanlage			
9.	Krankenanstalten				
9.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 St je 4 Betten	60	1 FSt je 20 Betten	90
9.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 St je 6 Betten	60	1 FSt je 20 Betten	90
10.	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 St je 3 Klein-		1 FSt je 2 Kleingär-	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (St)	hiervon für Besucher in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (FSt)	hiervon für Besucher in %
		gärten		ten	
10.2	Friedhöfe	1 je 1.500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze		1 FSt je 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mind. 2 je Eingang	90
10.3	Internet-Café ohne gaststättenrechtl. Konzession	1 St je 3 Bildschirmplätze		1 FSt je 20 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	75
10.4	Fahrschulen			5 FSt je Lehrsaaal	90
10.5	Heimlieferservice (ohne Restaurant)			1 FSt je 50 m <sup>2</sup> Küchennutzfläche	

1) NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

2) NF (V) = Verkaufsnutzfläche

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten der Satzung durchzuführen.

**Ja 18 Nein 0**

**1394** **Haushaltsvollzug 2020/ Bewilligung von UPL und Vergabe Bauleistung: Paul-Hey-Schule Gauting -Mittelschule-, Birkenstraße 3 in 82131 Gauting; Sanierung Entwässerungsrinne 400m-Laufbahn (Sportplatzbauarbeiten)** **Ö/0990/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger  
Wortmeldung: keine

**Beschluss:**

- Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0990/XIV.WP Haushaltsvollzug 2020/ Bewilligung von UPL und Vergabe Bauleistung: Paul-Hey-Schule Gauting - Mittelschule-, Birkenstraße 3 in 82131 Gauting; Sanierung Entwässerungsrinne 400m-Laufbahn (Sportplatzbauarbeiten).
- Der Gemeinderat beschließt, den Bieter lfd. Nr. 1 mit den erforderlichen Sportplatzbauarbeiten zur Sanierung der Entwässerungsrinne an der 400m-Laufbahn in der Mittelschule Gauting mit einer Bruttoangebotssumme von 183.083,06 € zu beauftragen.

**Ja 18 Nein 0**

**1395 Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese - Sozialstiftung Gauting, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr Ö/0991/XIV.WP 2020**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: keine

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0991) sowie dem Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschuss vom 10.03.2020 über den Haushaltsplan 2020 und die Finanzplanungsjahre 2021 - 2023 für die Haerlin'sche und Marie-Therese-Sozialstiftung, Gauting.
2. Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan 2020 mit allen Anlagen und dem Finanzplan 2021 bis 2023 für die Haerlin'sche und Marie-Therese-Sozialstiftung, Gauting, gem. dem Entwurf vom 27.02.2020  
(*ggf: ergänzt um die von HFA beschlossenen Änderungen*)  
und erlässt aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (BayGO) folgende Haushaltssatzung:

## **H a u s h a l t s s a t z u n g**

### **Haushaltssatzung der Haerlin'schen und Ludwig u. Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting für das Haushaltsjahr 2020**

**Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Gauting für die Haerlin'sche und Ludwig u. Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting folgende Haushaltssatzung:**

#### **§ 1**

**Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt**

**im Verwaltungshaushalt  
in den *Einnahmen* und *Ausgaben* mit **182.300 Euro****

**und**

**im Vermögenshaushalt  
in den *Einnahmen* und *Ausgaben* mit **166.300 Euro**  
ab.**

#### **§ 2**

**Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **0 Euro****

**§ 3**

**Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-  
ermächtigungen im Vermögenshaushalt  
wird festgesetzt auf**

**0 Euro**

**§ 4**

**Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur  
rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach  
dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf**

**10.000 Euro**

**§ 5**

**Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.**

**Gauting, den \_\_.\_\_.2020**

**Gemeinde Gauting**

**Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin**

**Ja 18 Nein 0**

---

**1396 Jahresrechnung 2019 - Beschluss über die Bildung von Haus-  
haltsresten zum Übertrag nach 2020 im Vorgriff auf die Jahres- Ö/0989/XIV.WP  
rechnung**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger  
Wortmeldung: GRe Platzer M, Hundesrügge, Rindermann

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0989/XIV.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt, im Vorgriff auf die Jahresrechnung 2019, die Bildung bzw. Weiterübertragung der in Anlage 1 aufgeführten Haushaltsausgaberechte 2019 zum Übertrag in das Haushaltsjahr 2020.  
Anlage 1 wird Bestandteil des Protokolls.

**Ja 18 Nein 0**

**1397** **Haushaltsvollzug 2020/Bewilligung von UPL; Sommerbad Gauting: Neubau eines Wasserspielplatzes; Vergabe von Bauleistungen** **Ö/0996/XIV.WP**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Sachvortrag: Frau Ait

Wortmeldung: GRe Knape, Ebner

**Beschluss:**

3. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0996/XIV.WP Haushaltsvollzug 2020/ Bewilligung von ÜPL und Vergabe Bauleistung: Sommerbad Gauting; Neubau eines Wasserspielplatzes; Vergabe von Bauleistungen.
4. Der Gemeinderat beschließt, den Bieter lfd. Nr. 1 mit den erforderlichen Arbeiten zur Wassertechnik für den Neubau eines Wasserspielplatzes im Sommerbad Gauting mit einer Bruttoangebotssumme von 46.300,00 € für insgesamt 4 Lose nach Verhandlung zu beauftragen.
5. Der Gemeinderat beschließt für die Bauleistung Wassertechnik: Sommerbad Gauting; Neubau eines Wasserspielplatzes überplanmäßige Mittel in Höhe von 33.990 € bereitzustellen. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltstelle: 2.63000.95800 Gemeindestraßen – Entwässerungskonzept mit einem HH-Ansatz in 2020 in Höhe von 150.000 €. Die geplante Bauausführung Tagwasser-Kanalbau Hauptstraße/ Hauser Straße Unterbrunn muss verschoben werden, da die wasserrechtliche Erlaubnis noch aus steht (aktueller Stand zum Hochwasserschutzkonzeptes sind Abstimmungen zum Niederschlagsabflussmodells mit dem WWA und ff. Vorplanung).

**Ja 18 Nein 0**

**1398** **Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Wahlhelfer / Wahlauszählung vom 16.03.2020** **Ö/0999/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: GRe Eiglsperger, Deschler, Dr. Rüchardt,

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0999/XIV.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Wahlhelfer, die am Montag, den 16.03.2020 tätig waren, einmalig um 30,00 Euro auf insgesamt 70,00 Euro zu erhöhen.

**Ja 16 Nein 0**

## 1399 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

### Corona-Pandemie

#### Erhöhung der Sicherheitsmaßnahmen

GR Rindermann fragt nach, ob man die Sicherheit für die Mitarbeiter noch erhöhen könne, in dem man z.B. Homeoffice-Arbeitsplätze einrichte.

Die 1. Bürgermeisterin informiert, dass das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen sei. In dringenden Angelegenheiten können sich Bürger nach telefonischer Terminvereinbarung an die Verwaltung wenden. Darüber hinaus seien bereits einige Home-Arbeitsplätze eingerichtet. GR Knappe erkundigt sich, ob es sinnvoll sei, Ratsmitglieder in ein Krisenmanagement-Team mit einzubinden.

Die 1. Bürgermeisterin teilt mit, dass sich die Gemeinde in ihrem Handeln an die Vorschriften der Allgemeinverfügungen sowie an die Entscheidungen der Kreisverwaltungsbehörde halten müsse. Nur bei einer Kann-Bestimmung werde eine Entscheidung durch die 1. Bürgermeisterin getroffen.

#### Direkt Soforthilfe

GR Dr. Rüchardt informiert, dass über die Homepage des Bay. Wirtschaftsministeriums die Möglichkeit für gewerbliche Unternehmen und Freie Berufe bestehe, einen Antrag auf Soforthilfe zu stellen.

#### Runder Tisch – „Gauting hält zusammen“

Die 1. Bürgermeisterin berichtet, dass ein Treffen stattgefunden habe, um zu beraten, wie man Bürgerinnen und Bürger helfen könne. An dem Treffen haben teilgenommen: Mitglieder der Vereinigung „Gauting hilft“, der Gautinger Insel, der Gautinger Tafel, der Vereinigung „Gautinger helfen Gautingern“, Vertreter der ZfG, zwei Bürgerinnen aus Unterbrunn sowie Vertreter der beiden Kirchengemeinden.

Hilfe könne z.B. für Einkäufe, telefonischen Besuchsdienst in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen werden über die Homepage der Gemeinde Gauting veröffentlicht.

#### Gautinger Tafel

Die 1. Bürgermeisterin informiert, dass die Gautinger Tafel ihre Dienste vor Ort eingestellt habe. Wenn man Lebensmittel benötige, werden diese an die Betroffenen direkt an die Haustüre geliefert.

GR Knappe berichtet von einem Caterer, der noch nicht verarbeitete Lebensmittel habe und diese gerne der Tafel zur Verfügung stellen möchte.

#### Transparenz für Aufwandsentschädigungen

GR Mc Fadden, bittet um eine Übersicht der Höhe der Aufwandsentschädigungen, die an gemeindliche Vertreter in den verschiedenen Verbänden gezahlt werden. Hierbei solle auch der erforderliche Aufwand der Vertreter dargestellt werden, w.z.B. Anzahl der Sitzungen.

Gauting, 19.03.2020

Monika Rieckhoff  
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin